

Entwurf
Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
in der Stadt Lüdenscheid
vom xx.xx.2026

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NW. S. 528) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Lüdenscheid als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates der Stadt Lüdenscheid vom xx.xx.2026 folgende ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Lüdenscheid erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen in Teilbereichen der Lüdenscheider Innenstadt dürfen am 06.12.2026, 05.12.2027 und 10.12.2028 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr zur Beratung und zum Verkauf geöffnet sein.

§ 2

Der von der Ladenöffnung betroffene Bereich erstreckt sich auf den markierten Bereich des in der Anlage befindlichen Lageplans.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 in Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit berät oder verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Lüdenscheid, xx.xx.2026

Der Bürgermeister

Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen eingesehen werden.